

I. Einleitung

Bevor ein Überblick über grundsätzliche Regelungen des öffentlichen Rechts und rechtstheoretische sowie methodische Fragen dieses Rechtsbereichs gegeben wird, sollen **einleitend** die Begriffe „**Recht**“ und „Rechtswissenschaften“ und die Beziehung zwischen Recht und Staat erklärt werden.

A. Normen und Rechtsnormen

1. Normen: Der Unterschied zwischen Sein und Sollen

In unserem Leben sind wir ständig mit Regeln und Regelungen konfrontiert:

Beispiel: Wir sollen grüßen; wir sollen nicht laut sein; wenn wir uns etwas ausgeborgt haben, sollen wir es zurückgeben; wir sollen nicht lügen; wir sollen niemanden verletzen; wenn wir mit dem Auto fahren, sollen wir rechts fahren etc.

Solche Anordnungen, wie wir uns verhalten sollen, sind ein **Sollen** oder mit anderen Worten: **Normen**.

Alle diese **Normen**

- regeln **menschliches Verhalten** und sind von Menschen gemacht worden („gesetzt“);
- entweder dadurch, dass sie durch **eine Autorität** angeordnet wurden (die Autorität äußert den Willen, dass man sich so oder so verhalten soll, setzt also einen **Willensakt**, der auch **kundgemacht** wird)
- **oder** dass sie sich in der menschlichen Gemeinschaft durch langandauernde **Gewohnheit** herausgebildet haben.

Beispiel 1: In § 7 Abs 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) ist durch den Bundesgesetzgeber angeordnet: „Der Lenker eines Fahrzeuges hat, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, so weit rechts zu fahren, wie ihm dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenutzer, ohne eigene Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist.“

Die Bestimmung regelt **menschliches Verhalten** (der Lenker eines Fahrzeuges hat ... rechts zu fahren) und ist durch eine **Autorität** angeordnet (durch den Bundesgesetzgeber).

Beispiel 2: Wenn etwa auf einer Tafel vor einem Park (angeordnet durch Gemeindeorgane) steht: „Hunden ist das Betreten der Wiese verboten“, so wäre dies auf den ersten Blick keine Norm iS der eben genannten Definition, da ja nicht menschliches Verhalten geregelt ist. Man kann diese Anordnung allerdings auch „umdeuten“: Es wird Menschen, die Hunde führen, geboten, dafür zu sorgen, dass der Hund die Wiese nicht betritt.

Beispiel 3: Art 38 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs (ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen Staaten) sieht ausdrücklich vor, dass „das internationale Gewohnheitsrecht als Ausdruck einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung“ besteht. Wenn also zahlreiche Staaten der Welt bestimmte Handlungen oder Unterlassungen wechselseitig lange Jahre als rechtlich bedeutsam anerkennen, dann kann daraus eine Rechtsnorm des Völkerrechts entstehen. Auf dieser völkergewohnheitsrechtlichen Grundlage wurde und wird etwa der Luftraum über einem Staat als Teil des Staatsgebiets verstanden, weshalb Überflüge untersagt werden dürfen (wobei hier inzwischen auch völkerrechtliche Verträge bestehen).

Normen (Sollen) unterscheiden sich von Tatsachen (Sein).

Dass etwas in einer bestimmten Weise geschehen soll, bedeutet nicht, dass es auch so geschieht, und dass etwas geschieht, bedeutet noch nicht, dass es so geschehen soll.

Beispiel: Wenn wir auf der rechten Fahrbahnseite fahren **sollen**, heißt das noch nicht, dass wir **tatsächlich** auf der rechten Fahrbahnseite fahren; wenn wir tatsächlich auf der linken Fahrbahnseite fahren, heißt das noch nicht, dass wir auf der linken Fahrbahnseite fahren sollen. Auch wenn wir rechts fahren, heißt das noch nicht, dass wir rechts fahren sollen (es kann ja eine Norm auch ein Linksfahrgebot anordnen).

Aus einem Sein kann man also nicht auf ein Sollen schließen, aus einem Sollen nicht auf ein Sein.

2. Arten von Normen – Rechtsnormen

Nun gibt es verschiedene Arten von Normen (Sollensanordnungen), die von Menschen gesetzt wurden und menschliches Verhalten regeln:

- Normen der **Sitte**, also Regelungen, die in einer bestimmten sozialen Gruppe oder Gemeinschaft entstanden sind.
- Normen der **Moral**, also Regelungen, die Verhalten nach bestimmten ethischen Überzeugungen als richtig oder falsch beurteilen.
- Normen der **Religion**, also Regelungen, die auf Grund von Anordnungen religiöser Gruppen menschliches Verhalten regeln.
- Normen des **Rechts**.

Normen des Rechts werden begrifflich – und als Gegenstand rechtswissenschaftlicher Betrachtung – von den anderen Normen **insoweit unterschieden**, als nur solche Normen als Rechtsnormen bezeichnet werden, die

- von einer staatlichen Autorität gesetzt (= erlassen) wurden und
- allenfalls mit Hilfe staatlicher Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden sollen.

Das von Menschen gesetzte Recht wird – nach dem lateinischen Verb „ponere“ – als **positives Recht** (= gesetztes Recht) bezeichnet.

Wenn jemand vor Ihnen steht und die Herausgabe von Geld fordert, so kann diese Anordnung Verschiedenes sein:

- Etwa die Aufforderung eines*r Räubers*in – und damit ein von der Rechtsordnung verbotenes Verhalten – oder
- die Aufforderung eines*r Gerichtsvollziehers*in – und damit eine Rechtsnorm.

Der Unterschied liegt darin, dass der*die Gerichtsvollzieher*in durch eine staatliche Rechtsnorm ermächtigt ist, für den Staat Geld einzutreiben. Nach § 25a Abs 1 der Exekutionsordnung, eines Bundesgesetzes, hat „*das Vollstreckungsorgan ... am Vollzugsort unmittelbar vor dem Vollzug den Verpflichteten zur Leistung der hereinzubringenden Forderung aufzufordern*“. Die Aufforderung des*r Gerichtsvollziehers*in stellt damit ein staatlich angeordnetes Sollen – mit anderen Worten eine Rechtsnorm – dar.

Die anderen genannten Normensysteme werden nicht nur von anderen Autoritäten erzeugt, sondern unterscheiden sich von den Rechtsnormen vor allem auch durch die angedrohte **Sanktion** bzw angeordnete **Konsequenz**:

- So drohen bei der Verletzung einer Norm der **Sitte** (Sie haben nicht begrüßt) **gesellschaftliche Sanktionen** (etwa Tadel oder Missachtung).
- Ähnlich wird es sein, wenn man Ihnen die Verletzung einer Norm der **Moral** vorwirft, allerdings ist der **Vorwurf, moralisch verwerflich** gehandelt zu haben, noch gravierender.
- Die Verletzung einer Norm der **Religion** kann im drastischsten Fall zum **Ausschluss aus der Religionsgemeinschaft** führen; zT werden **Konsequenzen „im Jenseits“** in Aussicht gestellt.
- Bei der Verletzung von **Rechtsnormen** drohen demgegenüber **staatlich angeordnete und durchsetzbare Sanktionen oder Rechtsfolgen** – zB die Verhängung von Geld- und Freiheitsstrafen oder der Entzug von Berechtigungen (wie etwa des Führerscheins). Wenn der staatlich angeordneten Verpflichtung zur Zahlung einer Geldleistung (zB einer Steuer) nicht nachgekommen wird, kann dies letztlich durch staatliche Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden. Aber auch wenn jemand einen Anspruch auf Leistung hat (etwa auf Studienbeihilfe, aber auch auf Zahlung eines Kaufpreises), können diese durch Rechtsnormen geregelten Ansprüche mit staatlicher Hilfe durchgesetzt werden.

Die **verschiedenen Normensysteme wurden ursprünglich nicht scharf unterschieden**. Erst im Zuge der geschichtlichen Entwicklung – insb der Säkularisierung mit der Trennung von Religion und Staat – kam es zu deren **Ausdifferenzierung**.

3. Geltung – Effektivität

Da wir Normensysteme, also **Sollensanordnungen**, betrachten, ist für uns nur entscheidend, welche **Sanktion oder Rechtsfolge angedroht** ist, also **folgen soll**. Es kommt hingegen nicht darauf an, ob eine Sanktion (oder eine andere Rechtsfolge) auch tatsächlich folgt. Dies ist eine Konsequenz der Unterscheidung und Trennung zwischen dem Sollen (dh den Normen) und dem Sein. Eine Norm bleibt eine Norm, auch wenn das gebotene Verhalten von niemandem befolgt wird, und auch dann, wenn von niemandem eine Sanktion oder andere Rechtsfolge gesetzt wird.

Hier sind zwei Begriffe zu unterscheiden: Wenn eine Norm gesetzt wurde (dh angeordnet ist), ist sie **Bestandteil der Rechtsordnung**. Dies bezeichnen wir dann als **Geltung**. Mit **Geltung** ist also die spezifische (rechtliche) Existenz einer Norm gemeint.

Der Begriff „Geltung“ ist vom Begriff „**Effektivität**“ (= Wirksamkeit) zu unterscheiden. Effektiv ist eine Norm dann, wenn sie **tatsächlich** befolgt wird,

- Sei es, dass sich die Menschen, deren Verhalten normiert wird, tatsächlich so verhalten, wie es angeordnet ist, oder,
- dass die staatlichen Organe so handeln, wie es angeordnet ist (beispielsweise die Sanktion verhängen oder eine Leistung zuerkennen).

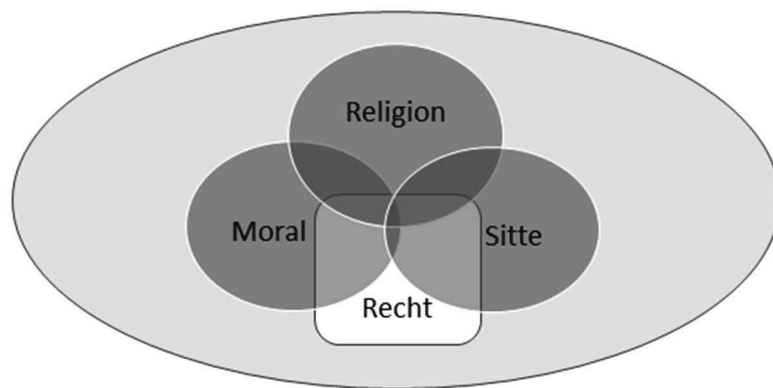
Beispiel: Nicht immer wird etwa jemand, der eine Geschwindigkeitsbeschränkung nicht einhält, bestraft. Doch selbst wenn in einer bestimmten Straße die angeordnete Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h von niemandem eingehalten **und** nie Sanktionen gesetzt werden, ändert dies nichts daran, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet ist, dh sie steht in Geltung (sie „gilt“). Allerdings ist die Geschwindigkeitsbeschränkung in dieser Straße nicht effektiv, da sie tatsächlich nicht befolgt wird und die Nichtbefolgung auch von den staatlichen Organen nicht sanktioniert wird.

Untersucht man, ob eine **Norm Geltung** hat (maW: gilt), wird das **Sollen** betrachtet. Untersucht man, ob eine **Norm effektiv** ist, betrachtet man das **Sein**.

Nochmals: Wird in einer Straße die angeordnete Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h von niemandem eingehalten und werden auch nie Sanktionen gesetzt, dann ist die Geschwindigkeitsbeschränkung zwar in Geltung, aber nicht effektiv.

4. Das Verhältnis von Normen: Normenkongruenz – Normenkonflikt

Wie bereits dargelegt, können verschiedene Normensysteme unterschieden werden, insbesondere Normen der Sitte, Normen der Moral, Normen der Religion und Normen des Rechts.



Manche Verhaltensanordnungen finden Sie in nur einem Normensystem:

Beispiel: So ist die Regelung, dass Apotheken nur mit staatlicher Bewilligung (Konzession) errichtet werden dürfen, eine Norm des Rechts; das Gebot, nur einen Gott zu ehren, ist wiederum eine Norm bestimmter Religionen.

In vielen Fällen ist ein Verhalten in mehreren Normensystemen geregelt. Dabei kann es

- zu einer **Normenkongruenz** (die Normen stimmen, was das angeordnete Verhalten anbelangt, inhaltlich überein) oder
- zu einem **Normenkonflikt** (die eine Norm gebietet ein bestimmtes Verhalten, die andere ordnet das Gegenteil an) kommen.

Oftmals ist in den verschiedenen Normensystemen **dasselbe Verhalten** angeordnet:

Beispiel: Nehmen wir zB das Gebot „Du sollst nicht lügen“. Es ist eine Regel der Religion und der Sitte und wird auch als moralisch richtig qualifiziert. Das Gebot „Du sollst nicht falsch gegen deinen Nächsten aussagen“ findet sich in verschiedenen Religionen. Auch im österreichischen Recht gibt es Regelungen, die dieses Gebot enthalten. So normiert zB § 288 Abs 1 StGB (Strafgesetzbuch) unter der Überschrift „Falsche Beweisaussage“: „Wer vor Gericht als Zeuge oder, soweit er nicht zugleich Partei ist, als Auskunftsperson bei seiner förmlichen Vernehmung zur Sache falsch aussagt oder als Sachverständiger einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten erstattet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.“

Zu welchem Normensystem die Norm gehört, können wir in solchen Fällen an der **normsetzenden Autorität** und der **angedrohten Sanktion** erkennen.

Es kann aber auch vorkommen, dass ein Normensystem ein Verhalten verbietet und das andere Normensystem dasselbe Verhalten gebietet.

Beispiel: So ist das Tragen eines Ganzkörperschleiers, der auch das Gesicht verhüllt und lediglich die Augen frei lässt, nach dem Regelverständnis mancher Gruppen innerhalb bestimmter Religionsgemeinschaften verpflichtend. Zum Teil verbieten Rechtsnormen das Verhüllen des Gesichts entweder in einem bestimmten Zusammenhang (etwa bei einer Aussage im Rahmen einer Gerichtsverhandlung, bei Versammlungen) oder an öffentlichen Orten überhaupt (zB Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz).

In diesem Fall liegt ein **Normenkonflikt** vor (hier: zwischen einer Norm des Rechts und einer Norm der Religionsgemeinschaft). Die Frau, die beide Normen beachten sollte, kommt in einen Gewissenskonflikt, denn egal wie sie handelt, sie verstößt entweder gegen die eine oder gegen die andere Norm. Die **Chance, dass die Rechtsnorm tatsächlich befolgt wird**, ist jedenfalls umso größer, je kongruenter die Verhaltensanordnungen in den verschiedenen Normensystemen sind.

Auch zwischen Normen eines Systems (insb Rechtsnormen) kann es zu Normenkonflikten kommen (die allerdings vom Normsetzer auch verhindert werden können):

Beispiel: Im Zuge der Corona Krise wurden rechtliche Regelungen erlassen, die das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (und damit jedenfalls ein teilweises Verhüllen des Gesichts) in bestimmten Situationen gebieten. Diese rechtlichen Regelungen wären in einem Konflikt mit den rechtlichen Regelungen, die das Verhüllen des Gesichts verbieten, gestanden. Allerdings sehen die Regelungen über die Gesichtsverhüllung eine Ausnahme aus „gesundheitlichen Gründen“ vor, durch die ein Normenkonflikt verhindert wird.

In **Rechtsordnungen** wird, wie erwähnt, versucht, durch verschiedene Regelungen das Auftreten von **(Rechts-)Normenkonflikten** zu vermeiden:

- Es wird versucht, **Zuständigkeiten** so aufzuteilen, dass nicht ein und dieselbe Angelegenheit durch verschiedene Normsetzer geregelt werden kann (siehe dazu S. 29 zur Kompetenzverteilung bei der Behandlung der Gesetzgebung).
- Normenkonflikte werden mit der Regel aufgelöst, dass die speziellere Regelung der generelleren Regelung vorgeht (**lex specialis Regel**). Das war etwa im obigen Beispiel der gesundheitlichen Ausnahme vom Gesichtsverhüllungsverbot der Fall.

Nochmals: Ist die Verhüllung des Gesichtes grundsätzlich verboten (allgemeine Regel), gibt es aber für bestimmte Fälle (neben gesundheitlichen Gründen zB auch berufliche oder kulturelle bzw traditionelle Gründe wie etwa einen Krampusumzug) Ausnahmen vom Verbot, so kommt (nur) für diese Fälle die allgemeine Regel nicht zur Anwendung, sondern die spezielle Regel. Diese spezielle Regel geht hier der allgemeinen Regel vor oder auf Lateinisch: **lex specialis derogat legi generali**.

- Es gibt die Regel, dass die aktuellere (später erlassene) Regelung der älteren (früher erlassenen) Regelung vorgeht (**lex posterior Regel**; siehe auch die Ausführungen auf S. 99 ff zum Stufenbau nach der derogatorischen Kraft). Auf Lateinisch: **lex posterior derogat legi priori**.

Beispiel: In § 12a des Geschlechtskrankheitengesetzes findet sich bis heute folgende Regelung: „Wer in Kenntnis des Umstandes, geschlechtskrank zu sein, diese Krankheit auf einen anderen überträgt, unterliegt den im § 393 des Strafgesetzes vorgesehenen Strafen“. § 393 des Strafgesetzes gibt

es aber seit Jahrzehnten nicht mehr, seit 1. 1. 1975 gilt in Österreich das Strafgesetzbuch (StGB). Dieses enthält einen § 178, der lautet: „Wer eine Handlung begeht, die geeignet ist, die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit unter Menschen herbeizuführen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wenn die Krankheit ihrer Art nach zu den wenn auch nur beschränkt anzeige- oder meldepflichtigen Krankheiten gehört“. Geschlechtskrankheiten im Sinne des Geschlechtskrankheitengesetzes sind beschränkt anzeige- und meldepflichtig.

Wenn daher eine Person, die im Wissen, an der Geschlechtskrankheit Syphilis zu leiden, ungeschützten Geschlechtsverkehr hat, ist diese Person nicht nach § 12a Geschlechtskrankheitengesetz in Verbindung mit § 393 Strafgesetz zu bestrafen, sondern nach der aktuellen Strafbestimmung des § 178 StGB.

Zusatzhinweis: Die nicht angepasste und auch nicht förmlich aufgehobene Regelung des § 12a Geschlechtskrankheitengesetz ist verfassungsrechtlich problematisch, da gerade Strafvorschriften besonders eindeutig formuliert sein müssen (strafrechtliches Klarheitsgebot, dazu mehr unten auf S. 75).

B. Recht und Staat

1. Der Begriff „Staat“

Wir haben Rechtsnormen von anderen Normen dadurch begrifflich unterschieden, dass nur solche Normen als Rechtsnormen bezeichnet wurden, die von einer staatlichen Autorität gesetzt (= erlassen) wurden und allenfalls mit Hilfe staatlicher Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden sollen. Es besteht also ein enger **Zusammenhang zwischen Recht und Staat**.

Wann aber spricht man im rechtlichen Sinn von einem Staat? In dieser Frage haben sich im Laufe der Geschichte unterschiedliche Ansätze entwickelt. Herrschend ist heute die so genannte „**Drei Elemente-Theorie**“. Nach dieser wird darauf abgestellt, dass

- in einem abgegrenzten Gebiet (**Staatsgebiet**)
- eine im Großen und Ganzen wirksame **Staatsgewalt**
- über eine bestimmte Bevölkerung (**Staatsvolk**)

ausgeübt wird. Ein Staat liegt (erst) dann vor, wenn alle diese drei Elemente verwirklicht sind.

Ergänzend kommt dazu, dass durch diese Elemente gekennzeichnete Staaten durch andere Staaten **völkerrechtlich anerkannt** werden. Nach herrschender Auffassung ist diese Anerkennung aber nicht konstitutiv, sondern nur deklaratorisch (dh bloß feststellend).

Die Bildung von Staaten und damit von Rechtsordnungen erfolgt nicht losgelöst von tatsächlichen Gegebenheiten und rechtlichen Voraussetzungen. Es gibt auch überstaatliche Regelungen, die relevant sind (insb das sogenannte Völkerrecht; siehe Kapitel III Internationale Dimensionen des Rechts).

Da die Frage der Staatenbildung oft von komplexen und unklaren tatsächlichen Vorgängen und politischen Umständen abhängt, kann man nicht immer eindeutig festlegen, wann die genannten Staatselemente vorliegen. Vielmehr spielen auch politische Faktoren eine Rolle, wenn es darum geht, ob ein rechtlich-politisches Gebilde als Staat anerkannt wird oder nicht.

a) *Staatsgewalt*

Damit man von einem Staat sprechen kann, muss sich ein **Herrschaftssystem** – in einem bestimmten Gebiet, bezogen auf bestimmte Personen – etabliert haben; wir sprechen von Staatsgewalt. Diese muss

- **souverän** – das bedeutet von sich aus getragen und nicht einer fremden Gewalt unterworfen – sowie
- **effektiv** sein – das heißt im Großen und Ganzen wirksam (vgl. zum Begriff der Effektivität auch die Ausführungen auf S. 103 ff).

Bei einem bloß vorübergehenden Verlust oder einer bloß vorübergehenden Einschränkung nimmt man nicht an, dass die Staatsgewalt – und damit der Staat – untergeht. Dahingegen folgt eine Auflösung des Staats durch nicht bloß temporären Wegfall der Staatsgewalt. Praktische Fälle wären auch das Aufgehen eines Staats durch Zusammenschluss mehrerer Staaten in einem Neustaat und die Einverleibung durch einen anderen Staat (Annexion). Schwierig kann die Beurteilung der Frage sein, ob eine Staatsgewalt über ein bestimmtes Gebiet aufrecht ist.

b) *Staatsgebiet*

Die Staatsgewalt bezieht sich auf ein bestimmtes, **durch Staatsgrenzen umgrenztes Gebiet**.

- Die Festlegung dieser Staatsgrenzen erfolgt oft durch Vereinbarungen zwischen aneinander angrenzenden Staaten (**Staatsverträge**, die oftmals nach Beendigung von kriegerischen Auseinandersetzungen geschlossen wurden – also Friedensverträge; vgl. dazu auch die Ausführungen auf S. 79).
- Zum Teil haben sich solche Staatsgrenzen auch **gewohnheitsrechtlich** – durch langandauernde Gewohnheit, in der Überzeugung, dass dies so rechtens sei (*opinio iuris*) – gebildet.
- Die Grenzen des österreichischen Staatsgebietes sind weitgehend durch die Regelungen des Staatsvertrages von St. Germain 1919 bestimmt, zT auch durch Gewohnheitsrecht insb gegenüber der Schweiz und Deutschland auf dem Gebiet des Bodensees.

Die Grenzen eines Staates – und damit das **Staatsgebiet** – können sich im Laufe der Zeit **ändern**.

- Etwa dadurch, dass sich ein Teil des Staates vom bisherigen Staat, der weiterbesteht, abtrennt und einen eigenen Staat bildet (**Sezession**).
- Aus einem Staat können auch zwei oder mehrere neue Staaten entstehen, wobei der alte Staat zu existieren aufhört (**Dismembration**).
- Es können neue Staaten durch Vereinigung zweier Staaten entstehen, wobei die alten Staaten untergehen (**Verschmelzung**).
- Oder es kann ein Staat mit einem anderen zusammengeschlossen werden, so dass nur der eine Staat untergeht und in den anderen aufgenommen wird (**Inkorporation**).

Beispiel: Die Bundesrepublik Deutschland in ihrer heutigen Form entstand im Jahr 1990 durch den Beitritt der früheren Deutschen Demokratischen Republik (DDR) zur (früheren) Bundesrepublik Deutschland („Wiedervereinigung“ als Inkorporation). Aus der früheren Tschechoslowakei entstanden durch eine Trennung im Jahr 1993 die Tschechische Republik und die Slowakische Republik (Dismembration).

c) *Staatsvolk*

Die Staatsgewalt bezieht sich auch auf eine bestimmte **Personengruppe**, die als Mitglieder zu diesem Staat zugehörig definiert werden – die Personengruppe der **Staatsbürger*innen**.

Wer Staatsbürger*in eines Staates ist und wie die Staatsbürgerschaft erlangt (etwa durch Geburt als Kind eines*einer Staatsbürger*in oder durch Verleihung) oder verloren werden kann (etwa durch Eintritt in den Militärdienst eines fremden Landes), wird üblicherweise **von den Staaten selbst** im Rahmen des Staatsbürgerschaftsrechts geregelt. Werden von Personen in verschiedenen Staaten die Voraussetzungen für die Staatsangehörigkeit erfüllt, können sie **Doppel- oder Mehrfachstaatsbürger*innen** sein. Personen, die ihre Staatsangehörigkeit verloren haben, ohne eine neue Staatsangehörigkeit erworben zu haben, werden als **Staatenlose** bezeichnet. Der Staat ist im Rahmen des Staatsbürgerschaftsrechts nicht völlig frei, sondern an überstaatliche (**völkerrechtliche**) **Regeln gebunden**. So trachtet das Völkerrecht einerseits danach, Doppelstaatsbürgerschaften zu verhindern, um Loyalitätskonflikte zu vermeiden, strebt andererseits aber auch an, Fälle der Staatenlosigkeit zu verhindern.

Das Völkerrecht sieht vor allem zwei Anknüpfungspunkte vor:

- die Abstammung von einer Person mit Staatsbürgerschaft (**ius sanguinis**) oder
- die örtliche Beziehung zu einem Staat, hergestellt durch Geburt in dem Staatsgebiet oder durch längeren Aufenthalt im Staatsgebiet (**ius soli**).

In Österreich wird die Staatsbürgerschaft durch Abstammung von einem*einer Staatsbürger*in oder durch staatliche Verleihung erworben. Doppelstaatsbürgerschaften sind nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, etwa wenn eine österreichische Staatsbürgerin ein Kind in den USA zur Welt bringt: in diesem Fall wären die Voraussetzungen sowohl des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechts (**ius sanguinis**, Abstammung) als auch jene des US-amerikanischen Staatsbürgerschaftsrechts (**ius soli**, Geburt auf dem Gebiet der USA) erfüllt. Die Staatsangehörigkeit ist prinzipiell unabhängig vom Aufenthaltsort. Macht jemand Urlaub im Ausland, verliert man damit nicht die Staatsbürgerschaft und erlangt auch nicht die Staatsbürgerschaft des Urlaubsortes. Besondere Herausforderungen ergeben sich angesichts von **Migrationsbewegungen**, die dazu führen, dass die Beziehungen zum früheren Heimatstaat schwächer werden und jene zum nunmehrigen Aufenthaltsstaat wachsen. In demokratischer Hinsicht ist von Bedeutung, dass etwa in Österreich für das Wahlrecht verfassungsrechtlich auf die österreichische Staatsbürgerschaft abgestellt wird, sodass Personen mit anderer Staatsbürgerschaft vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (bestimmte Ausnahmen gibt es aber für Unionsbürger kraft europäischen Unionsrechts).

d) *Die völkerrechtliche Anerkennung*

In den völkerrechtlichen Beziehungen ist unabhängig von der Drei-Elemente-Theorie (siehe zuvor S. 12) noch ein viertes Kriterium von Bedeutung: die völkerrechtliche Anerkennung. Dabei handelt es sich um eine **einseitige völkerrechtliche Erklärung**, die jeder Staat abgibt. Die Anerkennung wirkt aber **nur in Bezug auf den anerkennenden Staat**. Daher kann es vorkommen, dass diverse Einheiten von manchen Staaten völkerrechtlich als Staaten anerkannt werden, von anderen wiederum nicht. In der völkerrechtlichen Beziehung zu dem einen Staat (der anerkannt hat) ist die Einheit dann ein Staat, in der Bezie-

hung zum anderen Staat (der nicht anerkannt hat) nicht. Die Frage, ob eine Anerkennung erfolgt, ist oft durch politische Motive geprägt.

Beispiel: Etwa zwei Drittel der Staaten der Welt, darunter auch Österreich, haben den Kosovo, der sich 2008 als Republik Kosovo unabhängig erklärt hat, diplomatisch anerkannt. Knapp 80 % der Staaten haben Palästina als unabhängigen Staat anerkannt.

2. Der staatliche Gebotsbereich

Staatsgebiet und Staatsbürgerschaft sind auch für den staatlichen Gebotsbereich relevant – das ist jener Bereich, auf den sich staatliche Rechtsnormen erstrecken dürfen.

Dabei kann man drei Anknüpfungspunkte – und dem folgend drei Prinzipien – unterscheiden:

- das Territorialitätsprinzip,
- das Personalitätsprinzip und
- das Schutzprinzip.

a) *Territorialitätsprinzip*

Rechtsnormen eines Staates dürfen prinzipiell das Verhalten von Personen regeln, die sich **im Staatsgebiet aufhalten** – und zwar unabhängig von ihrer staatlichen Zugehörigkeit (**Territorialitätsprinzip**).

Beispiel: So haben sich alle Kraftfahrzeuglenker*innen an die Regelungen der jeweiligen Straßenverkehrsvorschriften eines Staates zu halten (etwa die Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Autobahnen sowie die Rechts- oder Linksfahrgebote). Das Gewerberecht, also die Regelungen über selbständige wirtschaftliche Tätigkeiten, gilt für derartige Tätigkeiten von allen Personen, die sich in Österreich aufhalten.

b) *Personalitätsprinzip*

Rechtsnormen eines Staates dürfen aber auch das Verhalten von Staatsbürger*innen regeln, wenn sie sich im Ausland aufhalten (**Personalitätsprinzip**).

Beispiel: So kann zB ein Staat bestimmen, dass Staatsbürger*innen wählen dürfen, auch wenn sie ihren Wohnsitz im Ausland haben.

c) *Schutzprinzip*

Darüber hinaus gibt es noch einen weiteren Anknüpfungspunkt für Rechtsnormen eines Staates: Er darf auch das Verhalten von Personen regeln, deren Verhalten sich gegen ein inländisches Rechtsgut oder den Staat selbst richtet (**Schutzprinzip**).

Beispiel: So bestimmt § 64 Abs 1 Z 5 StGB, dass die österreichischen Strafgesetze unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts etwa für „[...] Luftpiraterie (§ 185 StGB), damit im Zusammenhang begangene strafbare Handlungen gegen Leib und Leben oder gegen die Freiheit und vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt (§ 186 StGB) gelten, wenn

- a) die strafbare Handlung gegen ein österreichisches Luftfahrzeug gerichtet ist,
- b) das Luftfahrzeug in Österreich landet und der Täter sich noch an Bord befindet,
- c) das Luftfahrzeug ohne Besatzung an jemanden vermietet ist, der seinen Geschäftssitz oder in Ermangelung eines solchen Sitzes seinen ständigen Aufenthalt in Österreich hat, oder
- d) sich der Täter in Österreich aufhält und nicht ausgeliefert werden kann.“

Auch das Wirtschaftsrecht stellt etwa im Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung auf den Schutz von bestimmten Rechtsgütern wie Leben, körperliche Unversehrtheit und das Eigentum von Personen in Österreich ab.

C. Rechtswissenschaften

1. Wissenschaft

Rechtsnormen sind Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung. **Wissenschaft** bezieht sich auf Erkenntnis. Man versucht auf Grund von wissenschaftlichem – dh methodisch angeleitetem, folgerichtigem – Denken begründete Aussagen über einen bestimmten Gegenstand zu treffen. Eine wissenschaftliche Schlussfolgerung muss den Denkgesetzen entsprechen. Die **Aussagen müssen intersubjektiv überprüfbar** sein. Wissenschaftliche Erkenntnis unterscheidet sich daher wesentlich von Glauben und von Wollen. Die Suche nach wissenschaftlicher Erkenntnis muss methodisch, dh nach einem festgelegten Plan erfolgen (methodologische Festsetzungen). Nur dadurch ist gewährleistet, dass wissenschaftliche Aussagen intersubjektiv nachprüfbar sind.

Gegenstand wissenschaftlicher Erkenntnis kann alles sein, was menschlichem Denken und menschlicher Erfahrung zugänglich ist. Man kann sich mit Pflanzen, Tieren und Mineralien genauso wissenschaftlich befassen, wie mit der Kunst, der Volkswirtschaft oder mit dem Recht.

2. Rechtswissenschaften

Man kann den Erkenntnisgegenstand „Recht“ von verschiedenen Seiten aus betrachten. Dementsprechend beschäftigen sich auch **verschiedene Wissenschaftszweige mit Rechtsnormen**, daher spricht man von „**Rechtswissenschaften**“.

- Jene Rechtswissenschaft, die sowohl im Studium als auch in der Praxis die größte Rolle spielt, ist die **Rechtsdogmatik**. Ziel der Rechtsdogmatik ist es, den Inhalt des geltenden positiven Rechts systematisch zu erfassen und darzustellen. Dabei bedient sie sich unter anderem der **Auslegung** bzw **Interpretation** von Rechtsnormen. Darunter versteht man im vorliegenden Zusammenhang den Weg zur Erzielung von Erkenntnissen über das positive Recht (vgl dazu die Ausführungen auf S. 8 ff).
- Die **Rechtstheorie**: Ziel der Rechtstheorie ist es, unabhängig vom Inhalt einer konkreten Rechtsordnung allgemeine Aussagen über Wesen, Struktur und Anwendung von Rechtsnormen zu machen. Die Ergebnisse dieser wissenschaftlichen Betrachtung sind auf verschiedene positivrechtliche Rechtsordnungen anzuwenden. Dazu zählen Überlegungen über die Arten von Rechtsnormen, die Folgen fehlerhafter Normerzeugung und über die Systematisierung von Recht.
- Die **Rechtsphilosophie** beschäftigt sich mit den philosophischen Grundlagen des Rechts, etwa mit der Frage nach der Notwendigkeit und dem Zweck des Rechts im menschlichen Zusammenleben, nach den Grundlagen der Rechtsgeltung, dem Spannungsfeld von Demokratie und Menschenrechten oder dem Verhältnis von Recht, Moral und Gerechtigkeit.